

## Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss "Gendern unterbinden" (BV-P-ö/08/0074-01)

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <i>Einbringer/in</i><br>Die Präsidentin der Bürgerschaft | <i>Datum</i><br>14.10.2024 |
|--|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> |                  | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Beratung</i> |
|-----------------------|------------------|----------------------|-----------------|
| Hauptausschuss (HA)   | Beratung         | 04.11.2024           | Ö               |
| Bürgerschaft (BS)     | Beschlussfassung | 25.11.2024           | Ö               |

### Beschlussvorschlag

A.) Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 14.10.2024 gegen den in der Sitzung der Bürgerschaft vom 30.09.2024 gefassten Beschluss BV-P-ö/08/0074-01 statt.

Der Beschluss wird entsprechend aufgehoben.

B.) Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 14.10.2024 gegen den in der Sitzung der Bürgerschaft vom 30.09.2024 gefassten Beschluss BV-P-ö/08/0074-01 nicht statt.

### Sachdarstellung

Der Oberbürgermeister hat dem vorgenannten Beschluss (Anlage 1) am 11.10.2024 insoweit widersprochen, als dass er auf die interne Kommunikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzielt. Die ausführliche Argumentation ist dem Teilwiderspruch des Oberbürgermeisters (Anlage 2) zu entnehmen.

Am 14.10.2024 hat der Oberbürgermeister fristgerecht eine Ergänzung des Widerspruches (Anlage 3) vorgenommen, sodass nunmehr dem ganzen Beschluss widersprochen wird.

Da der Widerspruch fristgemäß nach § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) eingegangen ist, hat er aufschiebende Wirkung. Die Bürgerschaft muss folglich in ihrer nächsten regulären Sitzung darüber entscheiden, ob dem Widerspruch stattgegeben wird. Sollte dies der Fall sein, kann in der Sache neu entschieden werden.

Sollte sich die Bürgerschaft dazu entscheiden, dem Widerspruch nicht stattzugeben, kann der Oberbürgermeister nach § 33 Abs. 2 KV M-V diesen Beschluss wiederum beanstanden.

### Finanzielle Auswirkungen

| Haushalt         | Haushaltsrechtliche Auswirkungen<br>(Ja oder Nein)? | HHJahr |
|------------------|---|--------|
| Ergebnishaushalt | Nein  |        |
| Finanzhaushalt   | Nein  |        |

|   | Teil-<br>haushalt | Produkt/Sachkonto/<br>Untersachkonto | Bezeichnung | Betrag in € |
|---|-------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|
| 1 |                   |                                      |             |             |

|   | HHJahr | Planansatz<br>HHJahr in € | gebunden in € | Über-/ Unterdeckung<br>nach Finanzierung in € |
|---|--------|---------------------------|---------------|---|
| 1 |        |                           |               |   |

|   | HHJahr | Produkt/Sachkonto/<br>Untersachkonto Deckungsvorschlag | Deckungsmittel in € |
|---|--------|--|---------------------|
| 1 |        |  |                     |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Folgekosten (Ja oder Nein)? |  |
|-----------------------------|--|

|   | HHJahr | Produkt/Sachkonto/<br>Untersachkonto | Planansatz<br>in € | Jährliche<br>Folgekosten für | Betrag in € |
|---|--------|--------------------------------------|--------------------|------------------------------|-------------|
| 1 |        |                                      |                    |                              |             |

|   |
|---|
| <b>Auswirkungen auf den Klimaschutz</b> |
|---|

| Ja, positiv | Ja, negativ | Nein |
|-------------|-------------|------|
|             |             | x    |

**Begründung:**

|                 |
|-----------------|
| <b>Anlage/n</b> |
|-----------------|

- 1 Beschluss 'Gendern unterbinden!' (BV-P-ö-08-0074-01) öffentlich
- 2 Teilwiderspruch vom 11.10.2024 öffentlich
- 3 Ergänzung zum Widerspruch vom 14.10.2024 öffentlich

Der Oberbürgermeister



UNIVERSITÄT UND HANSESTADT  
**Greifswald**

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Frau Präsidentin der Bürgerschaft  
Prof. Dr. Madeleine Tolani  
- im Hause -

Ort 17489 Greifswald  
Adresse Markt  
Zimmer 28/29  
Telefon +49 3834 8536-1102  
Fax +49 3834 8536-1105  
E-Mail stadtverwaltung@greifswald.de  
Internet http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom  
Unser/e Zeichen/Nachricht vom 1.1.9.00.01.01.0.1.2024/0042  
Ansprechpartner/in

Datum

14. OKT. 2024

**Ergänzung Widerspruch gegen den Bürgerschaftsbeschluss BV-P-ö/08/0074-01 vom  
30.09.2024 – Gendern unterbinden  
Mein Schreiben vom 11.10.2024**

Sehr geehrte Präsidentin der Bürgerschaft Frau Prof. Dr. Madeleine Tolani,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach weiterer rechtlicher Prüfung und Rücksprache mit dem Rechtsamt komme ich zu dem Ergebnis, dass entgegen meiner bisherigen Ausführungen vom 11.10.2024 dem o.g. Beschluss in Gänze zu widersprechen ist.

Ich widerspreche daher hiermit dem rechtswidrigen Bürgerschaftsbeschluss BV-P-ö/08/0074-01 vom 30.09.2024 gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V ausdrücklich in seiner Gesamtheit.

Die inhaltlichen rechtlichen Ausführungen meines Schreibens vom 11.10.2024 haben weiterhin Bestand. Ein Eingriff in die interne Kommunikation der Mitarbeitenden in der Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erweist sich als unzulässig, was zur Folge hat, dass der Beschluss rechtswidrig und diesem daher zu widersprechen ist.

Entgegen der bisherigen Darstellung verbleibt jedoch kein anzuwendender rechtmäßiger Teil des Beschlusses. Der Widerspruch entfaltet daher aufschiebende Wirkung für den gesamten Regelungsgehalt des Beschlusses. Es kann der Inhalt durch mich nicht ohne weiteres und ohne den Meinungsbildungsprozess der Bürgerschaft zu verzerren oder Abstimmungsergebnisse zu antizipieren auf ein verbleibendes rechtmäßiges Maß reduziert werden.

Der Beschluss selbst weist keine Nummerierungen oder ähnliche Trennungen des Beschlusstextes aus. Erst recht wurde nicht getrennt über einzelne Punkte des Beschlusses abgestimmt. Daher kann durch den Oberbürgermeister nicht bestimmt werden, inwieweit ein etwaiger rechtlich zulässiger Teil nach dem Willen der Bürgerschaft noch bestehen bleiben soll. Allein die Auslegung und gedankliche Teilung des Beschlusses weist einen kreativen Prozess aus, welcher ausschließlich der Bürgerschaft als oberstem Gremium der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bezüglich der zu fassenden Beschlüsse zusteht. Der Bürgerschaft soll es durch Teilwiderspruch nicht genommen werden, in Gänze über den gefassten Beschluss bzw. dessen Inhalt und dessen Schicksal zu befinden. Eine Teilung im Widerspruch kommt nur dann in Betracht, wenn die einzelnen Regelungsinhalte klar voneinander trennbar sind und offensichtlich ist, dass der eine Teil des Beschlusses auch ohne den anderen gefasst worden wäre. So zum Beispiel wenn durch einen Beschluss mehrere Sitze in einem Gremium besetzt werden sollen und lediglich eine Person die rechtlich notwendigen Voraussetzungen zur Besetzung nicht erfüllt.

Ohne eine klare Trennbarkeit ergeben sich nicht aufzulösende Unschärfen für die erforderliche Beschlussfassung der Bürgerschaft gemäß § 33 Abs. 1 S. 5 KV M-V und im ggf. weiteren Procedere nach § 33 Abs. 2 KV M-V oder im Vollzug des Beschlusses.

Die Klarstellung zum Gesamtwiderspruch erfolgt noch innerhalb der Frist des § 33 Abs. 1 KV M-V. Ich bitte die nachträgliche Richtigstellung zu entschuldigen und bitte zugleich um entsprechende Veranlassung.

Zuletzt möchte ich mich bei der Bürgerschaftsfraktion „Christlich Demokratische Konservative-IBG-AdbM“ für die falsche Bezeichnung in der vorangegangenen Stellungnahme entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Fassbinder



• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Frau Präsidentin der Bürgerschaft  
Prof. Dr. Madeleine Tolani  
- im Hause -

Ort 17489 Greifswald  
Adresse Markt  
Zimmer 28/29  
Telefon +49 3834 8536-1102  
Fax +49 3834 8536-1105  
E-Mail stadtverwaltung@greifswald.de  
Internet http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom  
Unser/e Zeichen/Nachricht vom 1.1.9.00.01.01.0.1.2024/0042  
Anspruchspartner/in

Datum 11. 1. 2024

## Teilwiderspruch gegen den Bürgerschaftsbeschluss BV-P-ö/08/0074-01 vom 30.09.2024 – Gendern unterbinden

Sehr geehrte Präsidentin der Bürgerschaft Prof. Dr. Madeleine Tolani,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich dem oben bezeichneten Bürgerschaftsbeschluss insoweit, als dass im verwaltungsinternen Schriftverkehr der Oberbürgermeister verpflichtet werden soll, auf dem Anweisungswege zu gewährleisten, dass sich die städtischen Einrichtungen und Betriebe im Schriftlichen und Mündlichen konsequent an die Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung zu halten haben und deren Anwendung sicherzustellen ist.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V bin ich verpflichtet, rechtswidrigen Beschlüssen zu widersprechen.

Soweit der obige Beschluss einen Eingriff in die interne Kommunikation der Mitarbeitenden in der Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (städtischen Einrichtungen und Betriebe) unter konsequenter Beachtung der Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung im Schriftlichen und Mündlichen eingreift, ist der Beschluss rechtswidrig.

Vorzustellen ist, dass derzeit weder bundesgesetzliche, noch landesgesetzliche Regelungen in M-V zur geschlechtergerechten Sprache bestehen. Für das Land M-V kann zumindest auf die Ausführungen in den Handlungsempfehlungen des Landes M-V „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ – Stand Februar 2023 – nebst Anlage (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/Frauen-und-Gleichstellung/>) verwiesen werden.

Mit der Beschlussvorlage BV-P-ö/08/0074 der Bürgerschaftsfraktion IBG-AdBM vom 07.08.2024 hat die Bürgerschaft die Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, auf dem Anweisungswege zu gewährleisten, dass sich städtische Einrichtungen und Betriebe im Schriftlichen wie Mündlichen konsequent an die Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung halten, der Verfremdung der deutschen Sprache als Bestandteil der kulturellen Identität entgegenwirken und das Improvisieren mit der sogenannten Gendersprache zu vermeiden haben. Auch soll per Verordnung sichergestellt werden, dass Maßgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung und der Erlass der Kultusministerkonferenz den mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch bestimmen.

Dementgegen steht meine Verfügung „Leitfaden zum einheitlichen Umgang mit geschlechtergerechter Sprache“ vom 25.10.2020. Danach soll der Leitfaden eine praktische Empfehlung für den einheitlichen, geschlechtergerechten Ausdruck in der Verwaltungssprache sein. Im Weiteren ist geregelt, dass neben einer geschlechtsneutralen Schreibweise das Gendersternchen\* die optimale Variante ist, um sprachliche Differenzen zwischen Männern und Frauen zu vermeiden und gleichzeitig sexuelle Diversität zu repräsentieren. Generell sind geschlechtsneutrale Formulierungen dem Gendersternchen\* vorzuziehen.

Letztendlich wird dadurch die verbindliche Anwendung der geschlechtergerechten Sprache in Dokumenten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Außenwirkung, wozu insbesondere offizielle Einladungen, Pressemeldungen, Antragsformulare (soweit technisch möglich), Stellenausschreibungen, Satzungen, Berichte, Flyer, Broschüren und Vorlagen im Ratsinformationssystem gehören, geregelt. Hinsichtlich der Anwendung der geschlechtergerechten Sprache im verwaltungsinternen Bereich sowie bei Briefen und E-Mails an Externe erfolgte lediglich eine Empfehlung.

Damit stellt sich (mangels gesetzlicher Regelung) die Frage, ob im kommunalrechtlichen Bereich der Oberbürgermeister oder die Bürgerschaft Entscheidungen zur geschlechtergerechten Sprache treffen darf.

Gemäß § 22, Abs. 2, S. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist die Bürgerschaft grundsätzlich für wichtige Angelegenheiten zuständig. Der Oberbürgermeister ist im eigenen Wirkungskreis jedoch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 38, Abs. 3, Satz 2 KV M-V).

„Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.“

Mit dem Erlass des Leitfadens zum einheitlichen Umgang mit geschlechtergerechter Sprache vom 25.10.2020 habe ich nicht nur die verwaltungseinheitliche Form von Schriftstücken (Größe, Schriftart, Gestaltung des Kopfbogens), sondern auch Regelungen zum Sprachgebrauch selbst geregelt.

Für weitergehende Regelungen im allgemeinen Schriftverkehr mit Außenwirkung und innerbetrieblichen Anweisungen ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht nur die Mitarbeitenden der Verwaltung selbst betrifft. Auch die jeweiligen Adressaten werden über Anschreiben, Pressemitteilungen und Einladungen vom geschlechtergerechten Sprachgebrauch berührt, so dass stets eine entsprechende Außenwirkung entfaltet wird. Letztlich ist wohl auch zu konstatieren, dass es in der Debatte nicht allein um Umgang mit Sprache geht, sondern teils auch ein besonderes gesellschaftliches Bewusstsein bezweckt wird. Der Umgang mit geschlechtergerechter Sprache wird dementsprechend politisch und auch in der Bevölkerung breit und kontrovers diskutiert.

Unter diesen Prämissen akzeptiere ich nunmehr, dass die geschlechtergerechte Sprache, soweit sie den Außenbereich betrifft (Satzungen, Schreiben an Externe pp.), als wichtige Angelegenheit im Sinne des § 22 Abs. 2 S. 2 KV M-V anzusehen und insofern die Bürgerschaft zuständig ist. Hinsichtlich dieses Teilbereiches ist dem o. g. Beschluss daher nicht zu widersprechen.

Soweit im innerbetrieblichen Geschäftsbereich keinerlei Außenwirkung gegenüber den Bürgern pp. erfolgt, so ist dies als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen und insofern obliegt mir als Oberbürgermeister die Regelungskompetenz. Für diesen Teilbereich ist dem o. g. Beschluss zu widersprechen.

Das Innenministerium M-V vertritt auf Nachfrage ebenfalls diese Rechtsauffassung.

Demnach beinhaltet der derzeitige Beschluss einen Eingriff in meine Organkompetenz und ist damit rechtswidrig. Hinsichtlich dieses Teilbereiches widerspreche ich daher ausdrücklich diesem Beschluss gemäß § 33, Abs.1, Satz 1 KV M-V.

Der Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung für den hiermit widersprochenen Teilbereich. Die Bürgerschaft hat in ihrer nächsten Sitzung insoweit erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Ich bitte darum, die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Fassbinder



## - Beschluss -

|                   |  |
|-------------------|--|
| <i>Einbringer</i> |  |
| Politik           | Bürgerschaftsfraktion Christlich Demokratische Konservative-IBG-AdbM |

|                   |                      |                        |
|-------------------|----------------------|------------------------|
| <i>Gremium</i>    | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Ergebnis</i>        |
| Bürgerschaft (BS) | 30.09.2024           | ungeändert beschlossen |

## Gendern unterbinden!

### Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt beschließt:

Die Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat auf dem Anweisungswege zu gewährleisten, dass sich städtische Einrichtungen und Betriebe im Schriftlichen wie Mündlichen konsequent an die Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung halten, der Verfremdung der deutschen Sprache als Bestandteil der kulturellen Identität entgegenwirken und das Improvisieren mit sogenannter Gendersprache zu vermeiden haben.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Maßgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung und der Erlass der Kultusministerkonferenz den mündlichen wie schriftlichen Sprachgebrauch bestimmen, weil sie den Erfordernissen einer sprachlichen Widerspiegelung der Geschlechtergerechtigkeit hinlänglich entsprechen und gesamtgesellschaftlich akzeptiert sind.

### Ergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 23         | 18           | 0            |



  
Prof. Dr. Madeleine Tolani  
Präsidentin der Bürgerschaft

Der Oberbürgermeister



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Frau Präsidentin der Bürgerschaft  
Prof. Dr. Madeleine Tolani  
- im Hause -

|          |                               |
|----------|-------------------------------|
| Ort      | 17489 Greifswald              |
| Adresse  | Markt                         |
| Zimmer   | 28/29                         |
| Telefon  | +49 3834 8536-1102            |
| Fax      | +49 3834 8536-1105            |
| E-Mail   | stadtverwaltung@greifswald.de |
| Internet | http://www.greifswald.de      |

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**

Unser/e Zeichen/Nachricht vom 1.1.9.00.01.01.0.1.2024/0042  
Ansprechpartner/in

Datum

11. 10. 2024

## Teilwiderspruch gegen den Bürgerschaftsbeschluss BV-P-ö/08/0074-01 vom 30.09.2024 – Gendern unterbinden

Sehr geehrte Präsidentin der Bürgerschaft Prof. Dr. Madeleine Tolani,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich dem oben bezeichneten Bürgerschaftsbeschluss insoweit, als dass im verwaltungsinternen Schriftverkehr der Oberbürgermeister verpflichtet werden soll, auf dem Anweisungswege zu gewährleisten, dass sich die städtischen Einrichtungen und Betriebe im Schriftlichen und Mündlichen konsequent an die Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung zu halten haben und deren Anwendung sicherzustellen ist.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V bin ich verpflichtet, rechtswidrigen Beschlüssen zu widersprechen.

Soweit der obige Beschluss einen Eingriff in die interne Kommunikation der Mitarbeitenden in der Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (städtischen Einrichtungen und Betriebe) unter konsequenter Beachtung der Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung im Schriftlichen und Mündlichen eingreift, ist der Beschluss rechtswidrig.

Vorzustellen ist, dass derzeit weder bundesgesetzliche, noch landesgesetzliche Regelungen in M-V zur geschlechtergerechten Sprache bestehen. Für das Land M-V kann zumindest auf die Ausführungen in den Handlungsempfehlungen des Landes M-V „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ – Stand Februar 2023 – nebst Anlage (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/Frauen-und-Gleichstellung/>) verwiesen werden.

Mit der Beschlussvorlage BV-P-ö/08/0074 der Bürgerschaftsfraktion IBG-AdBM vom 07.08.2024 hat die Bürgerschaft die Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, auf dem Anweisungswege zu gewährleisten, dass sich städtische Einrichtungen und Betriebe im Schriftlichen wie Mündlichen konsequent an die Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung halten, der Verfremdung der deutschen Sprache als Bestandteil der kulturellen Identität entgegenwirken und das Improvisieren mit der sogenannten Gendersprache zu vermeiden haben. Auch soll per Verordnung sichergestellt werden, dass Maßgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung und der Erlass der Kultusministerkonferenz den mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch bestimmen.

Dementgegen steht meine Verfügung „Leitfaden zum einheitlichen Umgang mit geschlechtergerechter Sprache“ vom 25.10.2020. Danach soll der Leitfaden eine praktische Empfehlung für den einheitlichen, geschlechtergerechten Ausdruck in der Verwaltungssprache sein. Im Weiteren ist geregelt, dass neben einer geschlechtsneutralen Schreibweise das Gendersternchen\* die optimale Variante ist, um sprachliche Differenzen zwischen Männern und Frauen zu vermeiden und gleichzeitig sexuelle Diversität zu repräsentieren. Generell sind geschlechtsneutrale Formulierungen dem Gendersternchen\* vorzuziehen.

Letztendlich wird dadurch die verbindliche Anwendung der geschlechtergerechten Sprache in Dokumenten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Außenwirkung, wozu insbesondere offizielle Einladungen, Pressemeldungen, Antragsformulare (soweit technisch möglich), Stellenausschreibungen, Satzungen, Berichte, Flyer, Broschüren und Vorlagen im Ratsinformationssystem gehören, geregelt. Hinsichtlich der Anwendung der geschlechtergerechten Sprache im verwaltungswirtschaftlichen Bereich sowie bei Briefen und E-Mails an Externe erfolgte lediglich eine Empfehlung.

Damit stellt sich (mangels gesetzlicher Regelung) die Frage, ob im kommunalrechtlichen Bereich der Oberbürgermeister oder die Bürgerschaft Entscheidungen zur geschlechtergerechten Sprache treffen darf.

Gemäß § 22, Abs. 2, S. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist die Bürgerschaft grundsätzlich für wichtige Angelegenheiten zuständig. Der Oberbürgermeister ist im eigenen Wirkungskreis jedoch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 38, Abs. 3, Satz 2 KV M-V).

„Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.“

Mit dem Erlass des Leitfadens zum einheitlichen Umgang mit geschlechtergerechter Sprache vom 25.10.2020 habe ich nicht nur die verwaltungseinheitliche Form von Schriftstücken (Größe, Schriftart, Gestaltung des Kopfbogens), sondern auch Regelungen zum Sprachgebrauch selbst geregelt.

Für weitergehende Regelungen im allgemeinen Schriftverkehr mit Außenwirkung und innerbetrieblichen Anweisungen ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht nur die Mitarbeitenden der Verwaltung selbst betrifft. Auch die jeweiligen Adressaten werden über Anschreiben, Pressemitteilungen und Einladungen vom geschlechtergerechten Sprachgebrauch berührt, so dass stets eine entsprechende Außenwirkung entfaltet wird. Letztlich ist wohl auch zu konstatieren, dass es in der Debatte nicht allein um Umgang mit Sprache geht, sondern teils auch ein besonderes gesellschaftliches Bewusstsein bezweckt wird. Der Umgang mit geschlechtergerechter Sprache wird dementsprechend politisch und auch in der Bevölkerung breit und kontrovers diskutiert.

Unter diesen Prämissen akzeptiere ich nunmehr, dass die geschlechtergerechte Sprache, soweit sie den Außenbereich betrifft (Satzungen, Schreiben an Externe pp.), als wichtige Angelegenheit im Sinne des § 22 Abs. 2 S. 2 KV M-V anzusehen und insofern die Bürgerschaft zuständig ist. Hinsichtlich dieses Teilbereiches ist dem o. g. Beschluss daher nicht zu widersprechen.

Soweit im innerbetrieblichen Geschäftsbereich keinerlei Außenwirkung gegenüber den Bürgern pp. erfolgt, so ist dies als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen und insofern obliegt mir als Oberbürgermeister die Regelungskompetenz. Für diesen Teilbereich ist dem o. g. Beschluss zu widersprechen.

Das Innenministerium M-V vertritt auf Nachfrage ebenfalls diese Rechtsauffassung.

Demnach beinhaltet der derzeitige Beschluss einen Eingriff in meine Organkompetenz und ist damit rechtswidrig. Hinsichtlich dieses Teilbereiches widerspreche ich daher ausdrücklich diesem Beschluss gemäß § 33, Abs.1, Satz 1 KV M-V.

Der Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung für den hiermit widersprochenen Teilbereich. Die Bürgerschaft hat in ihrer nächsten Sitzung insoweit erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Ich bitte darum, die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Fassbinder

Der Oberbürgermeister



Universitäts- und Hansestadt

**Greifswald**

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Frau Präsidentin der Bürgerschaft  
Prof. Dr. Madeleine Tolani  
- im Hause -

Ort 17489 Greifswald  
Adresse Markt  
Zimmer 28/29  
Telefon +49 3834 8536-1102  
Fax +49 3834 8536-1105  
E-Mail stadtverwaltung@greifswald.de  
Internet http://www.greifswald.de

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**

Unser/e Zeichen/Nachricht vom 1.1.9.00.01.01.0.1.2024/0042  
Ansprechpartner/in

Datum

14. OKT. 2024

**Ergänzung Widerspruch gegen den Bürgerschaftsbeschluss BV-P-ö/08/0074-01 vom  
30.09.2024 – Gendern unterbinden  
Mein Schreiben vom 11.10.2024**

Sehr geehrte Präsidentin der Bürgerschaft Frau Prof. Dr. Madeleine Tolani,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach weiterer rechtlicher Prüfung und Rücksprache mit dem Rechtsamt komme ich zu dem Ergebnis, dass entgegen meiner bisherigen Ausführungen vom 11.10.2024 dem o.g. Beschluss in Gänze zu widersprechen ist.

Ich widerspreche daher hiermit dem rechtswidrigen Bürgerschaftsbeschluss BV-P-ö/08/0074-01 vom 30.09.2024 gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V ausdrücklich in seiner Gesamtheit.

Die inhaltlichen rechtlichen Ausführungen meines Schreibens vom 11.10.2024 haben weiterhin Bestand. Ein Eingriff in die interne Kommunikation der Mitarbeitenden in der Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erweist sich als unzulässig, was zur Folge hat, dass der Beschluss rechtswidrig und diesem daher zu widersprechen ist.

Entgegen der bisherigen Darstellung verbleibt jedoch kein anzuwendender rechtmäßiger Teil des Beschlusses. Der Widerspruch entfaltet daher aufschiebende Wirkung für den gesamten Regelungsgehalt des Beschlusses. Es kann der Inhalt durch mich nicht ohne weiteres und ohne den Meinungsbildungsprozess der Bürgerschaft zu verzerren oder Abstimmungsergebnisse zu antizipieren auf ein verbleibendes rechtmäßiges Maß reduziert werden.

Der Beschluss selbst weist keine Nummerierungen oder ähnliche Trennungen des Beschlusstextes aus. Erst recht wurde nicht getrennt über einzelne Punkte des Beschlusses abgestimmt. Daher kann durch den Oberbürgermeister nicht bestimmt werden, inwieweit ein etwaiger rechtlich zulässiger Teil nach dem Willen der Bürgerschaft noch bestehen bleiben soll. Allein die Auslegung und gedankliche Teilung des Beschlusses weist einen kreativen Prozess aus, welcher ausschließlich der Bürgerschaft als oberstem Gremium der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bezüglich der zu fassenden Beschlüsse zusteht. Der Bürgerschaft soll es durch Teilwiderspruch nicht genommen werden, in Gänze über den gefassten Beschluss bzw. dessen Inhalt und dessen Schicksal zu befinden. Eine Teilung im Widerspruch kommt nur dann in Betracht, wenn die einzelnen Regelungsinhalte klar voneinander trennbar sind und offensichtlich ist, dass der eine Teil des Beschlusses auch ohne den anderen gefasst worden wäre. So zum Beispiel wenn durch einen Beschluss mehrere Sitze in einem Gremium besetzt werden sollen und lediglich eine Person die rechtlich notwendigen Voraussetzungen zur Besetzung nicht erfüllt.

Ohne eine klare Trennbarkeit ergeben sich nicht aufzulösende Unschärfen für die erforderliche Beschlussfassung der Bürgerschaft gemäß § 33 Abs. 1 S. 5 KV M-V und im ggf. weiteren Procedere nach § 33 Abs. 2 KV M-V oder im Vollzug des Beschlusses.

Die Klarstellung zum Gesamtwiderspruch erfolgt noch innerhalb der Frist des § 33 Abs. 1 KV M-V. Ich bitte die nachträgliche Richtigstellung zu entschuldigen und bitte zugleich um entsprechende Veranlassung.

Zuletzt möchte ich mich bei der Bürgerschaftsfraktion „Christlich Demokratische Konservative-IBG-AdbM“ für die falsche Bezeichnung in der vorangegangenen Stellungnahme entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Fassbinder